



## Satzung über eine Berufsordnung der Architektenkammer Rheinland- Pfalz

vom 25. Juli 2018, zuletzt geändert durch Satzung vom 9. Mai 2025

### Präambel

Architektinnen und Architekten, Innenarchitektinnen und Innenarchitekten, Landschaftsarchitektinnen und Landschaftsarchitekten, Stadtplanerinnen und Stadtplaner (im Folgenden: „Mitglieder“ genannt) nehmen Aufgaben wahr, wie sie in § 1 des Architektengesetzes beschrieben sind. Sie wirken bei der Gestaltung einer menschenwürdigen Umwelt mit. Ihre Tätigkeit muss vielfältige, teilweise in Konflikt stehende Anforderungen funktionaler, wirtschaftlicher, energetischer, technischer, umweltgerechter, rechtlicher und sozialer Art zu einer Lösung integrieren, die Bedürfnisse der Nutzer und die finanziellen Möglichkeiten der Auftraggeber sind zu berücksichtigen. Die Lösung der gestellten Aufgabe im Spannungsfeld divergierender Interessen soll daher die Lebensbedürfnisse des Einzelnen und die der Gesellschaft berücksichtigen, zur Förderung der Baukultur beitragen sowie eine nachhaltige Entwicklung unterstützen. Jedes Mitglied, das seine Tätigkeit freiberuflich, als Angestellte oder Angestellter, Beamte oder Beamter oder in der Bauwirtschaft ausübt, hat die Regelungen dieser Berufsordnung zu beachten.

### Allgemeine Berufsgrundsätze

#### **§ 1 Verhaltensgrundsatz**

- (1) Das berufliche und außerberufliche Verhalten des Mitgliedes muss der Achtung und dem Vertrauen entsprechen, die sein Beruf erfordern. Sein Verhalten fördert das Ansehen des Berufsstandes. Das Mitglied hat alles zu unterlassen, was geeignet ist, das Ansehen seines Berufes zu schädigen.
- (2) Das Mitglied ist zu sorgfältigem, verantwortungsbewusstem und qualitätsorientiertem Handeln verpflichtet.
- (3) Das Mitglied hat die ihm gestellten Berufsaufgaben nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen.

#### **§ 2 Kollegialität und Urheberschaft**

- (1) Die Mitglieder sind untereinander zu kollegialem Verhalten verpflichtet und haben auf die berechtigten Interessen ihrer Kolleginnen und Kollegen Rücksicht zu nehmen. Bei beruflichen Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern ist die Kammer zunächst zur Schlichtung anzurufen, ehe ein ordentliches Gericht tätig wird, es sei denn, dass durch den vorläufigen Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges unabänderliche Rechtsnachteile drohen.
- (2) Das Mitglied darf eine angebahnte oder bestehende geschäftliche Beziehung zwischen einem anderen Kammermitglied und dessen Auftraggeberin oder Auftraggeber nicht dadurch beeinträchtigen, dass es von sich aus und im eigenen geschäftlichen Interesse in der gleichen Angelegenheit tätig wird. Wird das Mitglied von der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber in einer Angelegenheit aufgefordert, in der schon zwischen dieser oder diesem und einem anderen Kammermitglied vertragliche Beziehungen angebahnt sind oder bestehen, so unterrichtet es das andere Kammermitglied schriftlich, bevor es selbst eine vertragliche Verbindung mit der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber eingehet.



(3) Das Mitglied erkennt unabhängig von einem bestehenden Urheberrecht das geistige Eigentum und die geistige Leistung der Berufskolleginnen und Berufskollegen an. Es unterschreibt nur Pläne und Bauvorlagen, die von ihm selbst oder unter seiner persönlichen Leitung und Mitwirkung erstellt wurden.

### **§ 3 Vergabe und Wettbewerbe**

Die Mitglieder sollen sich nur an Auftragsvergaben und Wettbewerbsverfahren beteiligen, die einen fairen Leistungswettbewerb sicherstellen und in ausgewogener Weise den partnerschaftlichen Belangen der am Wettbewerb Beteiligten Rechnung tragen. Dazu sollen bei Durchführung eines Planungswettbewerbes ein qualifiziertes Preisgericht, eine inhaltlich eindeutige Aufgabenformulierung, das Auftragsversprechen, die Anonymität und eine Aufwandsvergütung bzw. Preisgelder gehören. Mitglieder wirken als Teilnehmer, Preisrichter oder Vorprüfer darauf hin, dass die Verfahrensregelung den vorstehend genannten Grundsätzen entspricht. Wettbewerbe, denen eine anerkannte Wettbewerbsordnung zugrunde liegt, erfüllen diese Voraussetzungen.

### **§ 4 Fortbildung**

Um die Qualifikation und Leistungsfähigkeit zu erhalten, gehört es zu den Berufspflichten der Mitglieder, sich entsprechend den berufsrechtlichen Regelungen fortzubilden und sich über die für die Berufsausübung geltenden Bestimmungen zu unterrichten. Das Nähere regeln die §§ 15 bis 19.

### **§ 5 Auskunfts- und Mitteilungspflichten**

Das Mitglied ist verpflichtet, die Kammer über seine berufsbezogenen persönlichen Daten auf dem Laufenden zu halten. Es muss jede Änderung der Tätigkeitsart, jeden Wechsel des Wohnsitzes und/oder des Bürositzes sowie die Beendigung seiner Tätigkeit unverzüglich der Kammer anzeigen. Es hat bei berufsbezogenen Anfragen, die auch die gemeinschaftliche Berufsausübung mit anderen Personen betreffen, die erforderlichen Auskünfte an die Kammer zu geben.

### **§ 6 Werbung**

Werbung ist erlaubt, soweit sie in zulässiger Weise über die berufliche Tätigkeit in Form und Inhalt sachlich unterrichtet. Unzulässig ist die Werbung für Bauprodukte. Im Übrigen gilt das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG).

### **Besondere Berufsgrundsätze**

### **§ 7 Mitglieder in freiberuflicher Tätigkeit**

(1) Das freiberufliche Mitglied ist unabhängiger Berater und treuhänderischer Sachwalter seiner Auftraggeberin oder seines Auftraggebers. Es darf keine widerstreitenden Interessen wahrnehmen.

(2) Das freiberufliche Mitglied darf weder rechtlich noch tatsächlich noch durch Einschaltung Dritter an baugewerbliche Interessen gebunden sein. Es darf sich nach Maßgabe des § 3 Absatz 2 des Architektengesetzes „Freie Architektin“ / „Freier Architekt“, „Freie Innenarchitektin“ / „Freier Innenarchitekt“, „Freie Landschaftsarchitektin“ / „Freier Landschaftsarchitekt“ und „Freie Stadtplanerin“ / „Freier Stadtplaner“ nennen.



(3) Freiberuflichen Mitgliedern und solchen im Sinne von § 3 Absatz 2 des Architektengesetzes ist es untersagt, von Unternehmern, Bauhandwerkern, Baustoffherstellern und -lieferanten und Anderen Provisionen, Geldgeschenke, unmittelbare und mittelbare Zuwendungen zu fordern oder anzunehmen. Es ist verpflichtet, seine Mitarbeiter zu gleichem Verhalten anzuhalten. Ebenso untersagt ist eine gewerbsmäßige Baufinanzierung, die Betätigung als Maklerin oder Makler oder eine geschäftliche Zusammenarbeit mit Maklern. Zulässig ist, im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung einer Planung und Objektüberwachung bei der Beschaffung von geeigneten Grundstücken und Finanzierungsmitteln, beratend tätig zu werden.

## § 8 Gemeinsame Berufsausübung

(1) Das Mitglied befreit die Tätigkeit in Gesellschaften gleich welcher Art nicht von der Beachtung der Berufsordnung. Die Beteiligung an Gesellschaften ist dem Mitglied nur gestattet, wenn deren Gesellschaftszweck und deren tatsächliche Tätigkeit nicht im Widerspruch zu den in der Berufsordnung festgelegten Berufsgrundsätzen stehen. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer einer Kapitalgesellschaft und die an einer Partnerschaft beteiligten Berufsangehörigen müssen ihren Verpflichtungen gemäß §§ 8, 9 und 10 Absatz 3 des Architektengesetzes nachkommen.

(2) Das freiberufliche Mitglied darf berufliche Zusammenschlüsse zur Erfüllung der Berufsaufgaben sowie zur Leistungserweiterung begründen, wenn dadurch keine Tätigkeit in der Bauwirtschaft ausgeübt wird.

(3) Haben sich Mitglieder und Beratende Ingenieurinnen oder Beratende Ingenieure zur gemeinsamen Berufsausübung zusammengeschlossen, so sind alle Gesellschafterinnen und Gesellschafter in den Geschäftspapieren zu benennen.

(4) Auf Briefbögen und in sonstigen Hinweisen müssen auch bei Verwendung einer Zeichnung der Name der Inhaberin oder des Inhabers bzw. die Namen sämtlicher Gesellschafterinnen/Gesellschafter oder Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen und der Berufsbezeichnung aufgeführt werden.

5) Die Namen ausgeschiedener Büroinhaberinnen/Büroinhaber oder Gesellschafterinnen/Gesellschafter dürfen in der Bürobezeichnung auf die Dauer von fünf Jahren weitergeführt werden. Ihr Ausscheiden ist kenntlich zu machen.

## § 9 Vergütungsvereinbarung

Das Mitglied schließt nur solche Vergütungsvereinbarungen ab, die den berechtigten Interessen des Berufsstandes zur Verhinderung eines ruinösen Preiswettbewerbes sowie den berechtigten Interessen der Auftraggeberinnen oder Auftraggeber Rechnung tragen. Soweit Vergütungen normativ geregelt sind, sind diese Regelungen zu beachten.

## § 10 Pflichten als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber

(1) Das freiberufliche Mitglied muss seinen sozialen Verpflichtungen als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber gegenüber seinen Mitarbeitern gerecht werden. Es hat die mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu schließenden Verträge unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen schriftlich zu vereinbaren.

(2) Bei Veröffentlichungen sind mitarbeitende Mitglieder zu benennen, wenn diese wesentlichen Anteil an der erbrachten Leistung haben.



## § 11 Berufshaftpflicht

- (1) Das Mitglied ist verpflichtet, sich im Falle einer Eintragung als freiberuflich tätig, gegen Haftungsrisiken, die sich aus der Wahrnehmung der Berufsaufgaben nach § 1 des Architektengesetzes ergeben, mit einer durchlaufenden Berufshaftpflicht zu versichern.
- (2) Die Mindestversicherungssumme für jeden Versicherungsfall muss dabei 1.500.000 Euro für Personenschäden sowie 300.000 Euro für sonstige Schäden betragen. Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden können auf den zweifachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden.  
Dies gilt nicht für ein Mitglied ab der Vollendung des 65. Lebensjahres, das gegenüber der Kammer angezeigt hat, dass eine berufliche Tätigkeit im Sinne des § 1 des Architektengesetzes nicht mehr ausgeübt wird. Für dieses Mitglied gilt, dass eine Wiederaufnahme einer freiberuflichen selbstständigen Tätigkeit anzugeben ist und in diesem Fall der Nachweis einer ausreichenden Versicherung gemäß Absatz 1 geführt wird. Änderungen bezüglich des Versicherers, der Deckungssumme und der Maximierung unterliegen der Auskunfts- und Mitteilungspflicht gemäß § 5.
- (3) Im Architektengesetz geregelte gesetzliche Vorgaben zur Versicherungspflicht bleiben unberührt.

## § 12 Besondere Berufsgrundsätze für angestellte und beamtete Mitglieder

- (1) Angestellte bzw. beamtete Mitglieder haben über das allgemeine Arbeitsrecht und das öffentliche Dienstrecht hinausgehende besondere Pflichten, soweit sie sich aus der Verpflichtung zur Wahrung des Ansehens des Berufes oder ihrer Berufstätigkeit ergeben. Die gesetzlichen Vorschriften des Arbeitsrechts und des öffentlichen Dienstrechts gehen der Berufsordnung vor.
- (2) Erbringt ein angestelltes bzw. beamtetes Mitglied in Nebentätigkeit Leistungen nach § 1 des Architektengesetzes, so gelten für diese Tätigkeit die Berufsgrundsätze für freiberufliche Mitglieder.
- (3) Wird mit der Nebentätigkeit eine gewerbliche unternehmerische Leistung erbracht, gelten die Berufsgrundsätze für die in der Bauwirtschaft tätigen Mitglieder sinngemäß.
- (4) Bei Nebentätigkeiten haben beamtete und angestellte Mitglieder ohne Aufforderung der Bauherrin oder dem Bauherrn die Möglichkeiten und Begrenzungen ihrer Tätigkeit schriftlich anzugeben.
- (5) Aus einer mit dem Arbeits- bzw. Dienstverhältnis in Verbindung stehenden Tätigkeit darf keine Übernahme von Aufträgen erfolgen.

## § 13 Kapitalgesellschaften

Soweit Kapitalgesellschaften die geschützte Berufsbezeichnung, eine Wortverbindung damit oder eine ähnliche Bezeichnung in der Firma führen, gelten für sie und deren Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer die allgemeinen Berufsgrundsätze und die besonderen Berufsgrundsätze freiberuflicher Tätigkeit entsprechend.

## § 14 In der Bauwirtschaft tätige Mitglieder

- (1) In der Bauwirtschaft tätige Mitglieder sind solche Mitglieder, die neben der Architektentätigkeit nach § 1 des Architektengesetzes im Baubereich gewerbliche Tätigkeiten als Bauträger, gewerbsmäßig tätiger Baubetreuer, Bauunternehmer, Baustoffhändler oder -hersteller, Wohnungsunternehmer, Makler, Finanzmakler, Hersteller von raumbildendem Ausbau oder Freianlagen u. ä. ausüben.



(2) Das in der Bauwirtschaft tätige Mitglied hat die Berufsgrundsätze für freiberufliche Mitglieder entsprechend zu beachten, wenn sich die Tätigkeit auf Leistungen gemäß § 1 des Architektengesetzes beschränkt. Insoweit hat sich das in der Bauwirtschaft tätige Mitglied gemäß § 11 zu versichern.

(3) Dem in der Bauwirtschaft tätigen Mitglied ist es untersagt, die Berufsbezeichnung „Freie Architektin“ / „Freier Architekt“, „Freie Innenarchitektin“ / „Freier Innenarchitekt“, „Freie Landschaftsarchitektin“ / „Freier Landschaftsarchitekt“ und „Freie Stadtplanerin“ / „Freier Stadtplaner“ zu führen. Gleiches gilt für eine angestellte Geschäftsführerin und einen angestellten Geschäftsführer einer in der Bauwirtschaft tätigen GmbH.

(4) Zur Vermeidung von Interessenkonflikten muss das in der Bauwirtschaft tätige Mitglied bei gleichzeitigem Erbringen von Leistungen nach § 1 des Architektengesetzes jeder Auftraggeberin und jedem Auftraggeber unaufgefordert vor Entstehen eines Vertragsverhältnisses die Art seiner baugewerblichen Tätigkeit sowie seiner Beteiligung an einem baugewerblichen Unternehmen im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit im Baubereich schriftlich anzeigen.

## § 15 Grundlagen der Fortbildungspflicht

(1) Nach § 2 des Architektengesetzes hat die Architektenkammer in einer Berufsordnung Regelungen über die Fortbildung ihrer Mitglieder zu treffen. Nach § 4 der Berufsordnung sind Kammermitglieder zur ständigen beruflichen Fortbildung verpflichtet. Ein Verstoß gegen die Fortbildungspflicht stellt ein berufswidriges Verhalten dar.

(2) Von der Pflicht zur Fortbildung können Mitglieder auf Antrag befreit werden, wenn sie nicht mehr berufstätig sind. Außerdem können auf Antrag Mitglieder für die Dauer der Elternzeit, Langzeiterkrankung oder Berufsunfähigkeit befreit werden, wenn sie in dieser Zeit nicht in Teilzeit berufstätig sind.

Ausgenommen von der Fortbildungspflicht sind Mitglieder, die an Universitäten oder Hochschulen als Professorinnen oder Professoren und Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren mit einem Umfang von mindestens 50 %-Punkten im Sinne der Landesverordnung über die Lehrverpflichtung an den Hochschulen (HLehrVO) in der jeweils gültigen Fassung tätig sind. Referentinnen und Referenten können sich ihre Lehrtätigkeit anerkennen lassen, wenn sie im Rahmen von durch die Länderkammern anerkannten Fortbildungsveranstaltungen erbracht werden.

(3) Die Kammer kann geeignete Nachweise zum Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen verlangen.

(4) Mitgliedern mit Arbeitgeberfunktion wird empfohlen, die Fortbildung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch bezahlte Freistellung und Übernahme von Teilnahmegebühren von mit ihnen abgestimmten Maßnahmen zu fördern, zumindest in dem Umfang, wie er gegenüber der Architektenkammer nach § 18 Abs. 1 S. 2 nachgewiesen werden muss.

## § 16 Fortbildungsthemen und Fortbildungsveranstaltungen

(1) Die Mitglieder wählen die Fortbildungsthemen entsprechend ihrer beruflichen Aufgaben und individuellen Bedürfnisse aus. Anerkennungsfähig sind insbesondere, aber nicht ausschließlich, Fortbildungsveranstaltungen zu den in der **Anlage** genannten Sachgebieten.

(2) Fortbildungsveranstaltungen in den Themenbereichen der Anlage zur Berufsordnung sind insbesondere Seminare, Fachvorträge, Lehrgänge, Workshops, Kolloquien, Tagungen und Fachexkursionen zur berufsspezifischen Wissensvermittlung. Als Fortbildungsveranstaltungen sind nur solche Formate zulässig, die direkte und indirekte Interaktionsmöglichkeiten gewährleisten.

(3) Fortbildungsveranstaltungen können sowohl in Präsenz als auch in der Form des E-Learnings angeboten und durchgeführt werden. Hybrid-Veranstaltungen (die sowohl Online- als auch Offline-Teile beinhalten) sind ebenfalls zulässig.



(4) Die Anwesenheitskontrolle der Veranstaltungsteilnehmerinnen und -teilnehmer muss durch den Veranstalter über geeignete Instrumente sichergestellt werden und dauerhaft nachweisbar sein.

### **§ 17 Fortbildungsträger, Qualitätsanforderungen, Anerkennungsfähigkeit**

(1) Die Fortbildungsveranstaltungen von Architekten- und Ingenieurkammern und deren Akademien werden allgemein anerkannt, und zwar mit der gleichen Anzahl von Fortbildungspunkten, wenn die Kammer vergleichbare Anforderungen an die Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen stellt.

(2) Auf Antrag erkennt die Architektenkammer Fortbildungsveranstaltungen von Dritten (externe Fortbildungsveranstaltungen) an, wenn es sich um qualifizierte Veranstaltungen gemäß § 16 entsprechend den Berufsaufgaben nach § 1 ArchG handelt und die Vorgaben dieser Satzung erfüllt werden. Anerkennungsfähig sind ausschließlich solche Fortbildungsformate, über die der Veranstalter einen Teilnahmenachweis ausstellt.

(3) Der Antrag auf Anerkennung gemäß Absatz 2 ist durch den Fortbildungsträger so rechtzeitig zu stellen, dass die Anerkennung vor Durchführung der Veranstaltung erfolgen kann.

(4) Allgemein anerkannt werden auch externe Fortbildungsveranstaltungen, wenn die Veranstaltungen bereits von einer anderen Länderarchitektenkammer auf Grundlage einer der BAK Muster-Fortbildungsordnung im Wesentlichen entsprechenden Fortbildungsordnung anerkannt worden sind. Sofern keine eigenständige Anerkennung der Architektenkammer Rheinland-Pfalz beantragt wird, wird die Veranstaltung im gleichen Umfang wie in der anderen Länderarchitektenkammer anerkannt.

(5) Die Architektenkammer rechnet im Falle eines Kammerwechsels automatisch Fort- und Weiterbildungen an, die die antragstellende Person vor dem Wechsel erworben hat und die von der Herkunftsstadt überprüft und dem Mitglied bestätigt worden sind. Zu diesem Zweck stellt die Herkunftsstadt auf Verlangen des Mitglieds eine Bestätigung über die erworbenen Fortbildungspunkte aus.

(6) Details der Anerkennungsfähigkeit von Fortbildungsveranstaltungen sind in einem Handlungsleitfaden geregelt.

### **§ 18 Umfang der Fortbildung**

(1) Der Umfang der Fortbildung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Jedes zur Fortbildung verpflichtete Mitglied hat pro Kalenderjahr Fortbildungen im Sinne dieser Berufsordnung im Umfang von mindestens 16 Fortbildungspunkten zu absolvieren. Ein Fortbildungspunkt entspricht einer Unterrichtseinheit von 45 Minuten.

(2) Wird die Fortbildungspflicht gemäß Absatz 1 nicht oder nicht in vollem Umfang binnen eines Kalenderjahrs erbracht, kann die Kammer dem zur Fortbildung verpflichteten Mitglied gestatten, die Fortbildung im folgenden Jahr nachzuholen.

(3) Wird die Fortbildungspflicht nicht oder nicht vollständig innerhalb eines Kalenderjahres erfüllt, kann die Architektenkammer es dem Mitglied gestatten, bereits im letzten Kalenderjahr erbrachte Fortbildungsveranstaltungen, die über den in Absatz 1 geforderten Umfang hinausgehen, anzurechnen (Anrechnung von Überschüssen). Im Fall von sehr umfangeichen Lehrgängen kann es die Architektenkammer gestatten, dass die erbrachten Fortbildungspunkte der letzten max. 3 Jahre, die über den geforderten Umfang des Jahres hinausgingen, angerechnet werden.

(4) Aus schwerwiegenden Gründen, etwa bei einer epidemischen Lage überregionaler Tragweite, ist die Architektenkammer ermächtigt, die allgemeine Nachweispflicht angemessen zu verlängern. Die individuelle Nachweispflicht ist nicht über die in Absatz 2 genannte Frist hinaus verlängerbar.



## § 19 Überprüfung und Dokumentation der Fortbildung

(1) Bei mindestens 10 % der fortbildungspflichtigen Mitglieder, die durch eine zufällige Stichprobe ermittelt werden, wird regelmäßig geprüft, ob der Mindestumfang der Fortbildung nach § 18 erreicht ist. Eine Überprüfung kann auch aus besonderem Anlass erfolgen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, auf Anforderung der Architektenkammer Nachweise über die Teilnahme an Fortbildungen vorzulegen, die den Vorgaben dieser Berufsordnung entsprechen und aus denen Trägerschaft, Anerkennung einer Länderarchitektenkammer sowie Inhalt und Umfang der Fortbildungmaßnahmen ersichtlich sind.

## § 20 entfällt

## § 21 Schlussvorschrift

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Rheinland-Pfalz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über eine Berufsordnung der Architektenkammer Rheinland-Pfalz in ihrer letzten Fassung vom 20. Januar 2017 außer Kraft.

Genehmigt am: 28. Juni 2018

Ausgefertigt am: 25. Juli 2018

Gerold Reker  
Präsident der Architektenkammer Rheinland-Pfalz

-----

Veröffentlicht im Staatsanzeiger Nr. 28 vom 6. August 2018,  
Inkrafttreten: 7. August 2018

---

### Fassung vom 9. Mai 2025:

Vom Ministerium der Finanzen genehmigt am: 28.04.2025  
Ausgefertigt: Mainz, 09.05.2025

Joachim Rind  
Präsident der Architektenkammer Rheinland-Pfalz

-----

Veröffentlicht am 15.05.2025 auf [www.diearchitekten.org](http://www.diearchitekten.org) und im DAB, Ausgabe 06/2025  
Inkrafttreten: 01.01.2026



**Anlage:**

**1. Themen für Architekten und Architektinnen**

**1.1 Planung und Gestaltung**

- Gebäudelehre, neue Entwicklungen
- Baugeschichte und Denkmalpflege
- Gebäudeplanung
- barrierefreies Planen und Bauen
- Lichtplanung
- Darstellungs- und Visualisierungstechniken
- Farbgestaltung und Farbpsychologie

**1.2 Technik, Aus- und Durchführung**

- Baukonstruktion
- Baustatik, Tragwerksplanung
- technische Regelwerke
- Bauphysik, Bauchemie und Baubiologie
- Baustofftechnologie
- Altlasten, Bodenschutz
- Immissionsschutz
- Brandschutz
- Schall-, Wärme- und Feuchtigkeitsschutz
- Gebäudetechnik
- energetisches Planen und Bauen
- Bauschadensanalyse
- denkmalpflegerische Techniken

**1.3 Planungs-, Bau- und Projektmanagement**

- Projektentwicklung
- Projektmanagement, Projektsteuerung
- Qualitätsmanagement, Controlling
- Ausschreibung, Vergabe, Abrechnung
- Objektüberwachung
- Arbeitsschutz, Baustellensicherheit
- Facility Management
- Sachverständigentätigkeit

**1.4 Planungs- und Bauökonomie**

- Betriebswirtschaft
- Bau- und Immobilienwirtschaft
- Investitionskostenplanung
- Baunebenkostenplanung
- Baufinanzierung
- Public Private Partnership
- Fördermittel

**1.5 Planungs- und Baurecht**

- Planungsrecht (BauGB, BauNVO)
- Denkmalrecht, Bauordnungsrecht, Technische Baubestimmungen, Nachbarrecht
- Vergaberecht (GWB, VgV, VOB/A)

**1.6 Organisation und Büromanagement**

- Existenzgründung
- Büromanagement
- Büroführung



- Arbeitsrecht
- Vertragsrecht
- Honorarrecht

#### **1.7 Kommunikation**

- Kommunikationstechniken
- Marketing
- Mediation
- Moderation
- Rhetorik

### **2. Themen für Innenarchitekten und Innenarchitektinnen**

#### **2.1 Planung und Gestaltung**

- Innenraum- und Objektlehre, neue Entwicklungen
- Baugeschichte und Denkmalpflege
- Objektplanung und Design
- barrierefreies Planen und Bauen
- Lichtplanung
- Darstellungs- und Visualisierungstechniken
- Farbgestaltung und Farbpsychologie

#### **2.2 Technik, Aus- und Durchführung**

- Baukonstruktion
- Baustatik, Tragwerksplanung
- technische Regelwerke
- Bauphysik, Bauchemie und Baubiologie
- Baustofftechnologie
- Altlasten, Bodenschutz
- Immissionsschutz
- Brandschutz
- Schall-, Wärme- und Feuchtigkeitsschutz
- Gebäudetechnik
- energetisches Planen und Bauen
- Bauschadensanalyse
- denkmalpflegerische Techniken

#### **2.3 Planungs-, Bau- und Projektmanagement**

- Projektentwicklung
- Projektmanagement, Projektsteuerung
- Qualitätsmanagement, Controlling
- Ausschreibung, Vergabe, Abrechnung
- Objektüberwachung
- Arbeitsschutz, Baustellensicherheit
- Facility Management
- Sachverständigentätigkeit

#### **2.4 Planungs- und Bauökonomie**

- Betriebswirtschaft
- Bau- und Immobilienwirtschaft
- Investitionskostenplanung
- Baunebenkostenplanung
- Baufinanzierung
- Public Private Partnership
- Fördermittel



## 2.5 Planungs- und Baurecht

- Planungsrecht (BauGB, BauNVO)
- Denkmalrecht, Bauordnungsrecht, Technische Baubestimmungen, Nachbarrecht
- Vergaberecht (GWB, VgV, VOB/A)

## 2.6 Organisation und Büromanagement

- Existenzgründung
- Büromanagement
- Büroführung
- Arbeitsrecht
- Vertragsrecht
- Honorarrecht

## 2.7 Kommunikation

- Marketing
- Kommunikationstechniken
- Rhetorik
- Moderation, Mediation

# 3. Themen für Landschaftsarchitekten und Landschaftsarchitektinnen

## 3.1 Planung und Gestaltung

- Landes- und Regionalplanung
- Bauleitplanung
- Umweltverträglichkeitsstudie
- Grünordnungs-/Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Umweltprüfung in der Bauleitplanung
- Pflege- und Entwicklungsplanung
- Strukturstudien und Entwicklungsplanungen
- Gartenkunst und Gartendenkmalpflege
- städtebauliche Freiraumentwicklung
- Planung im ländlichen Raum, Dorfentwicklung
- Objektplanung und Design für Freianlagen
- barrierefreies Planen und Bauen von Freianlagen
- Lichtplanung im öffentlichen Raum
- Darstellungs- und Visualisierungstechniken
- Farbgestaltung und Farbpsychologie

## 3.2 Technik, Aus- und Durchführung

- Baukonstruktion
- technische Regelwerke
- Baubiologie
- Altlasten, Bodenschutz
- Bodenmechanik und Hydrologie
- Immissionsschutz
- Siedlungswasserwirtschaft
- Verkehrs- und Erschließungsplanung
- Pflanzenverwendung
- Dach-, Fassaden- und Innenraumbegrünung
- denkmalpflegerische Techniken

## 3.3 Planungs-, Bau- und Projektmanagement

- Projektentwicklung
- Projektmanagement, Projektsteuerung
- Qualitätsmanagement, Controlling
- Ausschreibung, Vergabe, Abrechnung



- Objektüberwachung
- Arbeitsschutz, Baustellensicherheit
- Facility Management
- Freiflächenmanagement
- Biotop- und Naturschutzmanagement
- Sachverständigentätigkeit

### **3.4 Planungs- und Bauökonomie**

- Betriebswirtschaft
- Bauwirtschaft
- Investitionskostenplanung
- Baunebenkostenplanung
- Baufinanzierung
- Public Private Partnership
- Fördermittel

### **3.5 Planungs- und Baurecht**

- Planungsrecht (BauGB, BauNVO)
- Denkmalrecht, Bauordnungsrecht, Technische Baubestimmungen, Nachbarrecht
- Vergaberecht (GWB, VgV, VOB/A)
- Erschließungs- und Straßenbeitragsrecht
- Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzrecht
- Informelle Planungsstrategien (Stadtumbau, Soziale Stadt)

### **3.6 Organisation und Büromanagement**

- Existenzgründung
- Büroführung
- Arbeitsrecht
- Vertragsrecht
- Honorarrecht

### **3.7 Kommunikation**

- Marketing
- Kommunikationstechniken
- Rhetorik
- Moderation, Mediation

## **4. Themen für Stadtplaner und Stadtplanerinnen**

### **4.1 Planung und Gestaltung**

- Landes- und Regionalplanung
- Bauleitplanung
- informelle Planung (Stadtumbau, Soziale Stadt)
- Strukturstudien und Entwicklungsplanungen
- Stadtgeschichte und Denkmalpflege
- Planung im ländlichen Raum
- Objektplanung und Design im öffentlichen Raum
- barrierefreies Planen und Bauen im öffentlichen Raum
- Lichtplanung im öffentlichen Raum
- Darstellungs- und Visualisierungstechniken
- Farbgestaltung und Farbpsychologie

### **4.2 Technik, Aus- und Durchführung**

- Altlasten, Bodenschutz
- Immissionsschutz
- Siedlungswasserwirtschaft



- Verkehrs- und Erschließungsplanung
- energetisches Planen und Bauen

#### **4.3 Planungs-, Bau- und Projektmanagement**

- Stadt- und Regionalmarketing
- Immobilienwirtschaft
- Projektentwicklung
- Verfahrens- und Projektsteuerung
- Qualitätsmanagement, Controlling
- Freiflächenmanagement, Bodenmanagement
- Verfahren der Bauleitplanung
- Konfliktbewältigung in der Abwägung
- Sachverständigentätigkeit

#### **4.4 Planungs- und Bauökonomie**

- Betriebswirtschaft
- Bau- und Immobilienwirtschaft
- Investitionskostenplanung
- städtebauliche Wirtschaftlichkeitsberechnungen
- Public Private Partnership
- Fördermittel

#### **4.5 Planungs- und Baurecht**

- Planungsrecht (ROG, BauGB, BauNVO)
- Denkmalrecht, Bauordnungsrecht, Technische Baubestimmungen, Nachbarrecht
- Vergaberecht (GWB, VgV, VOB/A)
- Erschließungs- und Straßenbeitragsrecht
- Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzrecht
- Informelle Planungsstrategien (Stadtumbau, Soziale Stadt)

#### **4.6 Organisation und Büromanagement**

- Existenzgründung
- Büroführung
- Arbeitsrecht
- Vertragsrecht
- Honorarrecht

#### **4.7 Kommunikation**

- Marketing
- Kommunikations- und Beteiligungstechniken
- Rhetorik
- Moderation, Mediation